

Abdruck

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der(n) ~~Gemeinde(n)~~
- Stadt Furth i. Wald (Landkreis Cham) für die
öffentliche Wasserversorgung

des Ortes Voithenberghütte

vom 07.07.1988

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.
September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Was-
sergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-I) zuletzt geändert am 10.12.1987
(GVBl. S. 426) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für
den Ort Voithenberghütte

wird in der(n) ~~Gemeinde(n)~~ - Stadt
Furth i. Wald

das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Ge-
biet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich(en)
- 1 engeren Schutzzone(n)

- (2) Der Fassungsbereich umschließt
Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 566/2 und 581 der
Gemarkung Herzogau.

Er hat eine trapezförmige Fläche, die vom unteren
Ende 50 m hangaufwärts reicht und eine untere Breite
von 20 m und eine obere Breite von 50 m hat.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt
Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 566/2 und 581 der
Gemarkung Herzogau.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt Cham und in der(n) Gemeindekanzlei(en) Furth im Wald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>		
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-
1.2 Gülle- oder Jauche- ausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abge- ernteten Böden ohne unmittelbar folgender Zwischenfrucht-oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefro- renen oder schnee- bedeckten Böden

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der engeren Schutzzone II
1.3 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Leitungen, Aufbringen von Klär- schlamm	verboten	verboten
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineral- dünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n	
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und - beschränkungen in der "Ver- ordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl. I S.2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde
1.8 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n	
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n	
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
3.9 von Straßen- oder Verkehrs- flächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Ver- sickern bei öffent- lichen Feld- und Wald- wegen, sowie be- schränkt öffentlicher Wegen und Eigentümer- wegen
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>		
4.1 Bergbau	v e r b o t e n	
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>		
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

* auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kern- energie zu errichten oder zu erweitern und zu be- treiben	v e r b o t e n	
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung, Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt oder die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 und 4, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung oder Ausgleich zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 07.07.1988

Landratsamt

gez.

G i r m i n d l
Landrat